

**Information gemäß Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
in Wahrnehmung von Aufgaben der Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Spree-Neiße (SPN)
und der Stadt Cottbus (CB)**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

werden bei betroffenen Personen (Artikel 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO) erhoben, sind die für die Verarbeitung der Daten (Artikel 4 Nummer 2 DSGVO) Verantwortlichen (Artikel 4 Nummer 7 DSGVO) gemäß Artikel 13 DSGVO dazu verpflichtet, den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Datenerhebung bestimmte Informationen mitzuteilen. Weitgehend Gleiches gilt nach näheren Maßgaben des Artikels 14 DSGVO, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden. Soweit die Staatsangehörigkeitsbehörde SPN+CB zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich bestimmten Aufgaben bei Ihnen oder bei Dritten (Artikel 4 Nummer 10 DSGVO) personenbezogene Daten erhebt, die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene, nicht selbst handlungsfähige Person betreffen (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG), werden Sie deshalb wie folgt informiert:

1 Verarbeitungstätigkeit

¹Die Staatsangehörigkeitsbehörde verarbeitet die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer staatsangehörigkeitsbehördlichen Aufgaben (§ 1 Gesetz über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten – StAngZustG). ²Danach entscheidet die Staatsangehörigkeitsbehörde über Einbürgerungen in den deutschen Staatsverband, die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit, die Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit, die Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, die Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die Feststellung des Fortbestands oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erklärungspflichtiger Personen, die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen, von Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit und sonstiger die deutsche Staatsangehörigkeit betreffender Bescheinigungen. ³Außerdem nimmt die Staatsangehörigkeitsbehörde Erklärungen zur deutschen Staatsangehörigkeit und zur Beibehaltung einer ausländischen Staatsangehörigkeit entgegen und stellt an erklärungspflichtige Personen eine Information über deren Obliegenheit zur Abgabe einer Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit und zur Beibehaltung einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie über insoweit gesetzlich bestimmte mögliche Rechtsfolgen zu.

2 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung der Sie beziehungsweise die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten ist:

Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
Geschäftsbereich II/Bürgerservice/Ausländerbehörde
<http://www.cottbus.de/alb>
Telefonnummer: 0355-612-3352 und 3354

3 Kontaktdaten des von dem Verantwortlichen benannten Datenschutzbeauftragten (Artikel 37 DSGVO)

3.1 Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

Stadt Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
e-mail: datenschutz@cottbus.de
Telefonnummer: 0355 612-2126

3.2 Sie können, falls Sie dies möchten, den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung der Sie selbst oder die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung Ihrer nachfolgend unter Nummer 8 genannten Rechte im Zusammenhang stehen (Artikel 38 Absatz 4 DSGVO).

4 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten

4.1 Zwecke

¹In Wahrnehmung ihrer in § 1 StAngZustG genannten Aufgaben verarbeitet die Staatsangehörigkeitsbehörde Sie selbst oder die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffende personenbezogene Daten zu den Zwecken der oben in Nummer 1 Satz 2 und 3 genannten Entscheidungen und Maßnahmen. ²Diese Zwecke werden fallweise entweder durch den von Ihnen gestellten Antrag oder durch das Schreiben konkretisiert, mit dem Ihnen gegebenenfalls die Einleitung eines bestimmten staatsangehörigkeitsbehördlichen Verfahrens von Amts wegen mitgeteilt worden ist.

4.2 Rechtsgrundlagen

¹Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten in staatsangehörigkeitsbehördlichen Verfahren durch die Staatsangehörigkeitsbehörde sind § 31, § 32 Absatz 1, § 33 Absatz 2 und 5, § 36 und § 37 Absatz 2 StAG sowie § 73 Absatz 1 Aufenthaltverordnung (AufenthV). ²Bei diesen Rechtsvorschriften handelt es sich um die Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO entsprechenden Rechtsgrundlagen für die zur Wahrnehmung der in § 1 StAngZustG genannten Aufgaben erforderlichen Verarbeitungen personenbezogener Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO. ³§ 31 Satz 2 StAG ist zugleich eine Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO entsprechende Rechtsgrundlage für die gemäß § 37 Absatz 2 StAG zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG notwendigen oder sonst im Einzelfall zur Wahrnehmung der in § 1 StAngZustG genannten Aufgaben erforderlichen Verarbeitungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten, deren Verarbeitung ansonsten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO untersagt ist¹. ⁴Neben den in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften gelten die allgemeinen Datenverarbeitungsregelungen der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzend des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. ⁵Zu den Rechtsgrundlagen für eine Offenlegung von in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten gegenüber anderen inländischen öffentlichen Stellen siehe im Einzelnen nachfolgend unter Nummer 6.

5 Verpflichtung oder Obliegenheit zur Angabe (Bereitstellung) auch von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten

¹Gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde sind Sie zur Angabe von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten nicht verpflichtet. ²Haben Sie bei der Staatsangehörigkeitsbehörde für sich selbst oder für eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person einen Antrag gestellt, obliegt es Ihnen jedoch, der Staatsangehörigkeitsbehörde die zur Antragbearbeitung, insbesondere zur Überprüfung Ihrer antragsbegründenden Angaben erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. ³Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 StAG in Verbindung mit § 82 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bedeutet dies, dass Sie, um Rechtsnachteile zu vermeiden, ihre Belange beziehungsweise die Belange der von Ihnen gesetzlich vertretenen Person und die für Sie selbst oder für jene günstigen Umstände, soweit diese nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend machen und die erforderlichen Nachweise über Ihre eigenen persönlichen Verhältnisse beziehungsweise über die persönlichen Verhältnisse der von Ihnen gesetzlich vertretenen Person, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die Sie erbringen können, unverzüglich beibringen müssen. ⁴Bei einem Einbürgerungsantrag kann es nach näherer Maßgabe des § 42 StAG strafbar sein, wenn Angaben, die Sie zur Antragsbegründung machen, nicht vollständig sind. ⁵Im übrigen müssen Sie damit rechnen, dass der von Ihnen gestellte Antrag – gegebenenfalls gebührenpflichtig – abgelehnt und die beantragte Leistung nicht erbracht wird, wenn Sie Ihre Obliegenheit nicht erfüllen und der Staatsangehörigkeitsbehörde die zur Antragsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitstellen.

6 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten (Artikel 4 Nummer 9 DSGVO)

- 6.1 ¹Die Staatsangehörigkeitsbehörde legt die von ihr in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten, wie nachfolgend beschrieben, anderen öffentlichen Stellen offen. ²Nach Maßgabe des § 31 Satz 2 StAG können auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien (Artikel 9 Absatz 1 DSGVO) offengelegt werden².
- 6.1.1 Auf der Rechtsgrundlage des § 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 StAG werden die zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG benötigten personenbezogenen Daten von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg offengelegt.
- 6.1.2 ¹Auf der Rechtsgrundlage des § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 StAG werden zur Überprüfung antragsbegründender Angaben und zur sonstigen Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts von Amts wegen (vgl. § 24 Absatz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg) Auskunftersuchen regelmäßig an die zuständige Ausländerbehörde, das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg (Fachdirektion Landeskriminalamt) und das Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister) sowie, falls dies im Einzelfall erforderlich ist, auch an sonstige inländische öffentliche Stellen gerichtet, deren Auskunftserteilung keine besonderen Verarbeitungsregelungen (§ 32 Absatz 2 StAG) entgegenstehen. ²Im zuletzt genannten Fall wird Ihnen dies vorher mitgeteilt, denn bei sonstigen inländischen öffentlichen Stellen werden notwendige Auskünfte grundsätzlich nur eingeholt, wenn Sie diese entgegen Ihrer Mitwirkungsobliegenheit nach § 37 Absatz 1 Satz 2 StAG in Verbindung mit § 82 Absatz 1 AufenthG (siehe oben unter Nummer 5) nicht selbst beibringen. ³Den um Auskunft ersuchten Stellen werden nur die zur zweckentsprechenden Auskunftserteilung benötigten personenbezogenen Daten offengelegt; dies können im Einzelfall auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien (Artikel 9 Absatz 1 DSGVO) sein.
- 6.1.3 Ist eine in § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 StAG genannte Entscheidung getroffen worden, werden die in § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StAG bestimmten Kategorien personenbezogener Daten auf der Rechtsgrundlage des § 33 Absatz 3 StAG zur Eintragung in das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten dem Bundesverwaltungsamt und auf der Rechtsgrundlage des § 33 Absatz 5 StAG zu den dort bestimmten Zwecken der zuständigen Meldebehörde offengelegt.
- 6.1.4 Ist eine in § 73 Absatz 1 Satz 1 AufenthV genannte Entscheidung getroffen worden, werden, soweit sich aus § 73 Absatz 1 Satz 2 AufenthV nichts anderes ergibt, die zur Bestimmung und Zuordnung der Entscheidung notwendigen personenbezogenen Daten der zuständigen Ausländerbehörde offengelegt.
- 6.1.5 ¹Zu Zwecken der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von

Organisationsuntersuchungen werden den dafür zuständigen inländischen öffentlichen Stellen oder anderen unselbständigen Organisationseinheiten des oben zu Nummer 2 genannten Verantwortlichen personenbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage des § 5 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) offengelegt. ²Die Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Ausübung der jeweiligen Befugnisse erforderlich ist (§ 5 Absatz 2 Satz 2 BbgDSG).

6.1.6 Auf der Rechtsgrundlage des § 99 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) werden personenbezogene Daten gegebenenfalls für die Zwecke eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Verwaltungsgericht offengelegt.

6.2 ¹Im übrigen werden personenbezogene Daten im Einzelfall anderen öffentlichen Stellen offengelegt, wenn und soweit diese im Rahmen ihrer Aufgaben unter Angabe einer bestimmten Rechtsgrundlage darum ersuchen und aus Sicht der Staatsangehörigkeitsbehörde keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Ersuchens bestehen, vgl. § 8 BbgDSG. ²Die Verantwortung für die Offenlegung der personenbezogenen Daten trägt in diesen Einzelfällen die darum ersuchende andere öffentliche Stelle (§ 8 Satz 2 BbgDSG).

7 Dauer der Speicherung der Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten

¹Die in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange sie für die oben in Nummer 4.1 genannten Zwecke notwendig sind. ²Sind unter Verarbeitung der Daten Entscheidungen getroffen worden, die gemäß § 33 Absatz 1 und 2 StAG vom Bundesverwaltungsamt in das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten einzutragen sind, richtet sich die Dauer der Speicherung zur Erhaltung notwendiger Überprüfungsmöglichkeiten nach der Dauer, für die das Bundesverwaltungsamt die Entscheidungen in dem Register speichert. ³Der Bundesgesetzgeber hat diese Dauer bisher nicht befristet; die Registereinträge werden deshalb dauerhaft gespeichert. ⁴Im übrigen sind die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten nach einer pauschalierten allgemeinen Aufbewahrungsfrist³ von zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das staatsangehörigkeitsbehördliche Verfahren beendet wurde, für dessen Zwecke sie verarbeitet worden sind, für oben in Nummer 4.1 genannte Zwecke nicht mehr notwendig. ⁵Die Daten werden dann gemäß § 4 Brandenburgisches Archivgesetz (BbgArchivG) mit den Akten, in denen sie gespeichert sind, wie alle sonstigen Unterlagen der Staatsangehörigkeitsbehörde auch, dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert angeboten. ⁶Sie werden gemäß § 5 Absatz 3 BbgArchivG nur gelöscht, wenn und soweit das Archiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet und eine Löschung der personenbezogenen Daten schutzwürdige Belange betroffener Personen nicht beeinträchtigt.

8 Ihre Rechte

Wenn Sie wissen oder es auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte für möglich halten, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene, nicht selbst handlungsfähige Person betreffende personenbezogene Daten verarbeitet, können Sie, wenn Sie dies möchten, folgende Rechte ausüben:

8.1 ¹Sie können Auskunft darüber verlangen, ob die oben zu Nummer 1 genannte Behörde in ihrer Zuständigkeit als Staatsangehörigkeitsbehörde Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. ²Ist dies der Fall, haben Sie ein Recht auf die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a bis h DSGVO bestimmten Informationen sowie darauf, dass Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt wird (Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 DSGVO), soweit dies Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt (Artikel 15 Absatz 4 DSGVO). ³Sind die Daten in Akten enthalten, so kann Ihnen anstelle der Erteilung einer Auskunft auch Akteneinsicht gewährt werden (§ 11 Absatz 2 BbgDSG, Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe e DSGVO).

8.2 Sollten die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogene Daten unrichtig oder im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung unvollständig sein, haben Sie beziehungsweise die von Ihnen gesetzlich vertretene Person ein Recht auf unverzügliche Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung (Artikel 16 DSGVO).

8.3 ¹Trifft einer der in Artikel 17 Absatz 1 DSGVO bestimmten Gründe zu, können Sie, soweit die Vorschrift gemäß Artikel 17 Absatz 3 DSGVO gilt, verlangen, dass die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. ²Bitte beachten Sie jedoch, dass die in staatsangehörigkeitsbehördlichen Verfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Erhaltung notwendiger Überprüfungsmöglichkeiten solange gespeichert bleiben müssen, wie die unter ihrer Verarbeitung getroffenen Entscheidungen gemäß § 33 Absatz 1 und 2 StAG vom Bundesverwaltungsamt im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gespeichert werden. ³Der Bundesgesetzgeber hat die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten bisher nicht befristet; die Eintragungen in dem Register werden deshalb nicht gelöscht. ⁴Im übrigen ist die Staatsangehörigkeitsbehörde, wenn die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogene Daten für oben in Nummer 4.1 genannte Zwecke nicht mehr notwendig sind, gemäß § 4 BbgArchivG dazu verpflichtet, die Akten, in denen diese Daten gespeichert sind, wie alle ihre sonstigen Unterlagen auch, dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert anzubieten. ⁵Sie darf die personenbezogenen Daten gemäß § 5 Absatz 3 BbgArchivG nur löschen, wenn und soweit das Archiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entschieden hat und eine Löschung der Daten schutzwürdige Belange betroffener Personen nicht beeinträchtigt. ⁶Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten, die in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben erhoben wurden, wird deshalb in den meisten Fällen kaum bestehen können.

- 8.4 Sie können nach Maßgabe von Artikel 18 DSGVO verlangen, dass die Verarbeitung von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 DSGVO eingeschränkt wird, solange die oben zu Nummer 1 genannte Behörde die gegebenenfalls von Ihnen bestrittene Richtigkeit der Daten überprüft (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO) oder soweit
- 8.4.1 die Verarbeitung der Daten unrechtmäßig ist (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO),
- 8.4.2 die Daten zwar eigentlich gelöscht werden könnten, Sie die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eigener Rechtsansprüche oder von Rechtsansprüchen einer von ihnen gesetzlich vertretenen Person benötigen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) oder
- 8.4.3 Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob gegenüber den von Ihnen angegebenen Gründen des Widerspruchs berechnigte Gründe der oben zu Nummer 1 genannten Behörde überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO).
- 8.5 ¹Aus Gründen, die sich aus Ihrer eigenen besonderen Situation oder aus der besonderen Situation einer von Ihnen gesetzlich vertretenen Person ergeben, können Sie gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung von Sie selbst beziehungsweise die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten einlegen, soweit diese Daten aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO verarbeitet werden und weder ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung der Daten besteht, das Ihre eigenen Interessen beziehungsweise diejenigen der von Ihnen gesetzlich vertretenen Person überwiegt, noch eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Daten verpflichtet (§ 13 BbgDSG, Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO). ²Die Staatsangehörigkeitsbehörde verarbeitet die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten regelmäßig auf der Rechtsgrundlage des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO und den dieser Vorschrift entsprechenden oben in Nummer 4.2 genannten Rechtsvorschriften; sie ist nach Maßgabe dieser Rechtsgrundlagen grundsätzlich zur Verarbeitung der Daten verpflichtet. ³Ein Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben erhoben wurden, wird deshalb allenfalls ganz ausnahmsweise bestehen können.

9 Ihr Beschwerderecht

¹Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Artikel 4 Nummer 21 und Artikel 51 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass die oben zu Nummer 1 genannte Behörde Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene, nicht selbst handlungsfähige Person betreffende personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet (Artikel 77 Absatz 1 DSGVO).

²Zuständige Aufsichtsbehörde ist (§ 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 BbgDSG)

Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde